

Statuten der Rosengesellschaft Zug

I Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz der Gesellschaft

Unter dem Namen „Rosengesellschaft Zug“ besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff. Sein Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erhaltung und Vertiefung des Wissens über Rosen sowie der Erfahrung über ihre Pflege in und ausserhalb der Gesellschaft. Sie fördert den freundschaftlichen Umgang ihrer Mitglieder. Sie kann Institutionen, die gemeinnützig tätig sind, bei der Pflege und Weiterentwicklung ihres öffentlich zugänglichen Rosengartens unterstützen.

Die Gesellschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Die Einnahmen der Rosengesellschaft Zug setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Erlös aus Dienstleistungen und Veranstaltungen
- Spenden, Gönnerbeiträgen und Legaten.

II Mitgliedschaft

4. Erwerb

Jede natürliche Person kann aktives Mitglied werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um die Rosengesellschaft Zug besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Natürliche und juristische Personen, welche die Rosengesellschaft Zug finanziell oder materiell unterstützen, werden in eine Gönnerliste eingetragen. Mitgliedschaftsrechte sind damit nicht verbunden.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode oder dem Austritt. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Die Gönnermitgliedschaft endet mit der Streichung von der Gönnerliste, die auf Verlangen des Mitglieds oder des Vorstandes, sofern gewichtige Gründe vorliegen, erfolgt.

III Organe**6. Organe der Rosengesellschaft Zug**

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder im Verhinderungsfall von deren Stellvertretung geleitet. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Rosengesellschaft Zug. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung der Organe
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Ausschlüsse aus der Rosengesellschaft
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über je eine Stimme. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der bzw. die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die regionale Rosengesellschaft nach aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder
- Sicherstellung von Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder
- Erlass eines Spesenreglementes zuhanden der Mitgliederversammlung

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

9. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung zwei in Buchhaltungs- und Revisionsfragen fachkundige Personen oder eine professionelle Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren bzw. die Revisorinnen revidieren die Jahresrechnung der Gesellschaft und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

10. Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für Schulden haftet nur das Vermögen der Rosengesellschaft Zug.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12. Auflösung der Gesellschaft

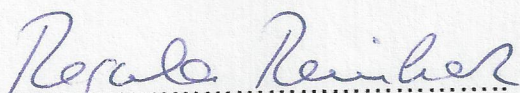
Wird die Rosengesellschaft Zug aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses zugunsten einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

13. Inkrafttreten der Statuten und Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 16. Mai 2013 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Sie sind anzupassen, sobald ein Dachverband der verschiedenen Rosengesellschaften in der Schweiz gegründet wird.

Zug, den 16. Mai 2013


Regula Reinhart, Tagespräsidentin


Astrid Schwendimann, Protokollführerin